

auf lagen sowie der Absatz- und Versorgungsverträge zur Sicherung des Bedarfs der Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 regelmäßig und gesondert erfaßt wird.

(2) Die Besteller gemäß § 3 Abs. 3, die Auftraggeber von Kooperationsleistungen gemäß § 3 Abs. 5, die bilanzierenden Organe und die Wirtschaftseinheiten, die Kooperationsleistungen zu erbringen haben, sind verpflichtet, einen Nachweis über angemeldete und erteilte Bilanzanteile, Vertragsangebote sowie Leistungen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, zu führen.

(31) Der Leiter des übergeordneten Organs der Wirtschaftseinheit, die Leistungen zu erbringen hat, hat im Rahmen von Rechenschaftslegungen, der statistischen Berichterstattung und durch andere Methoden die Einhaltung der Staatsdisziplin der ihm unterstellten Wirtschaftseinheit, insbesondere den Stand der Plan- und Vertragserfüllung, zu kontrollieren und die unberechtigte Anwendung dieser Verordnung zu unterbinden. Auf begründetes Ersuchen des Bestellers führt er Rapporte oder andere Kontrollen über den Stand der Vertragserfüllung durch und ermöglicht dem Besteller die Mitwirkung daran.

§ 26

Sicherheit und Geheimhaltung

(11) Die Vorbereitung und Durchführung von Leistungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, damit in Verbindung stehende Dokumente und andere Gegenstände sowie jede Information darüber sind vertraulich und entsprechend den Sicherheitsanforderungen zu behandeln. Sie sind nur berechtigten Personen in dem Umfang zugänglich zu machen, wie es zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben erforderlich ist. Die berechtigten Personen sind nach den dafür geltenden Bestimmungen durch die Leiter festzulegen und zur Geheimhaltung nachweisbar zu verpflichten.

(2) Bei speziellen Leistungen sind vom Besteller im Wirtschaftsvertrag der Geheimhaltungsgrad und weitere verbindliche Geheimhaltungs- und Sicherheitserfordernisse festzulegen. Dasselbe gilt für andere Leistungen, die aus besonderen Gründen der Geheimhaltung bedürfen. Staats- und Dienstgeheimnisse sind vom Leistenden entsprechend dem vom Besteller festgelegten Geheimhaltungsgrad zu behandeln.

(31) Spezielle Erzeugnisse sind gegen jeden Zugriff und jede Einwirkung Unbefugter zu schützen. Wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen durch die zuständigen Staatsorgane festgelegt werden, sind diese durchzuführen.

(41) Bei speziellen Leistungen dürfen Erzeugnisse, Dokumente und Unterlagen, Produktionsvoraussetzungen oder Teile davon sowie Ausschuß und Materialreste nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten angeboten, geliefert oder in anderer Weise zugänglich gemacht bzw. vernichtet oder verschrottet werden. Ausgenommen davon sind handelsübliche Teile und Materialien. Das Verbot unbefugter Offenbarung gilt auch für alle wissenschaftlich-technischen Ergebnisse, die bei der Vertragserfüllung gewonnen werden und im Zusammenhang mit der speziellen Leistung stehen, sowie für die Sicherung von Schutzrechten, Veröffentlichungen jeder Art und andere Mitteilungen an Außenstehende. Im Wirtschaftsvertrag können unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschriften andere Regelungen vereinbart werden.

(5j) Der Leistende darf über die Vorbereitung und Erfüllung seiner Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung anderen Organen, Wirtschaftseinheiten und Personen nur solche Angaben machen, zu denen er verpflichtet ist oder die zur Organisierung der Zusammenarbeit erforderlich sind. Veröffentlichungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig.

(6) Der Besteller kann die Einbeziehung von Dritten in die Kooperation von seiner Zustimmung abhängig machen.

(7j) Die Bestimmungen über die Geheimhaltung gelten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen, aus deren Anlaß die Geheimhaltungspflichten begründet wurden.

(8j) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für Wirtschaftseinheiten in den den Leistenden vorgelagerten Kooperationsstufen.

§ 27

Disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit

(1) Gegen Leiter oder leitende Mitarbeiter der Wirtschaftseinheiten bzw. der wirtschaftsleitenden Organe, die bei der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung schuldhaft die Bestimmungen dieser Verordnung verletzen, ist durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Ist ein Schaden verursacht worden, ist die materielle Verantwortlichkeit der Leiter und leitenden Mitarbeiter nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu prüfen. Dasselbe gilt für die Besteller.

(2) Stellt der Besteller oder sein übergeordnetes Organ bei der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung Verstöße gegen die Staatsdisziplin fest, sind sie berechtigt, beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten gegen den für die Pflichtverletzung Verantwortlichen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu fordern. Sie sind über das Ergebnis des Disziplinarverfahrens zu informieren.

§ 28

Wirtschaftssanktionen

(1) Wirtschaftseinheiten und wirtschaftsleitende Organe können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden, wenn sie Rechtspflichten verletzen, die ihnen auf Grund dieser Verordnung obliegen.

(2) Eine Verletzung von Rechtspflichten gemäß Abs. 1 liegt vor, wenn

a) Wirtschaftseinheiten wiederholt entgegen den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten das Vertragsangebot nicht innerhalb der Annahmefrist oder nur teilweise annehmen,

b) Wirtschaftseinheiten den Vertragsabschluß vorläufig verweigern, obwohl die Voraussetzungen für den Abschluß des Wirtschaftsvertrages und seine ordnungsgemäße Erfüllung bei Ausnutzung der durch die sozialistische Produktionsweise gegebenen Möglichkeiten bestehen,

c) Wirtschaftseinheiten im Falle von Problemen bei der Bilanzierung, beim Abschluß oder der Erfüllung der Wirtschaftsverträge, die von ihnen nicht selbst überwunden werden können, nicht unverzüglich den Leiter des wirtschaftsleitenden Organs und den Besteller informieren,

d) Kombinate oder wirtschaftsleitende Organe ihrer Rechtspflicht zum Treffen oder Herbeiführen von Entscheidungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen,

e) Wirtschaftseinheiten die Produktion von Erzeugnissen oder Leistungen einstellen, verlagern oder in Vorbereitung der Produktionseinstellung oder -Verlagerung erforderliche Produktionsvoraussetzungen verändern, wirtschaftsleitende Organe die Einstellung oder Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen oder Leistungen anweisen oder genehmigen, ohne daß die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 14 vorliegen,

f) Wirtschaftseinheiten oder wirtschaftsleitende Organe Informationspflichten nach dieser Verordnung gegenüber Bestellern nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen oder falsche Informationen geben und dadurch die Deckung des Bedarfs des Bestellers beeinträchtigen oder gefährden,

g) Wirtschaftseinheiten oder wirtschaftsleitende Organe sich gegenüber Kooperationspartnern oder Bilanzorganen unberechtigt auf die Geltung der Lieferverordnung berufen.

(3) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Sie kann bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden. Für die Entscheidung über die Zahlung einer Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.